

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Erhöhung der Zuschläge zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer, vom 8. Juli 1916 (Gesetzsamml. S. 109) habe ich, der Finanzminister, die nachstehenden Bestimmungen getroffen.

Indem wir diese hierdurch zur allgemeinen Kenntnis bringen, weisen wir die Gemeinde- und Gutsvorstände noch besonders darauf hin, daß die Zuschläge bei Bemessung der nach dem Maßstabe der Einkommensteuer an kommunale oder andere öffentliche Verbände zu entrichtenden Abgaben und bei Berechnung der zu entrichtenden Steuerbeträge für Wahlzwecke außer Betracht zu bleiben haben.

Berlin, den 18. Juli 1916.

Der Finanzminister.

Im Auftrage.

Heinke.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

Freund.

Der Finanzminister.

Berlin C 2, den 18. Juli 1916.

Nach dem Gesetze, betreffend die Erhöhung der Zuschläge zur Einkommensteuer und zur Ergänzungsteuer vom 8. Juli 1916 (Gesetzsamml. S. 109) betragen die Steuerzuschläge vom 1. April d. J. ab

a) bei der Einkommensteuer:

in den Einkommensteuerstufen		1. für die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Berggewerkschaften	2. für die sonstigen Steuerpflichtigen
von mehr als	2 400 bis	3 000 M 15 Prozent	8 Prozent
"	"	3 000 " 25 "	12 "
"	"	3 900 " 25 "	16 "
"	"	5 000 " 30 "	20 "
"	"	6 500 " 40 "	25 "
"	"	8 000 " 50 "	30 "
"	"	9 500 " 60 "	35 "
"	"	12 500 " 70 "	40 "
"	"	15 500 " 80 "	45 "
"	"	18 500 " 90 "	50 "
"	"	21 500 " 90 "	55 "
"	"	24 500 " 100 "	60 "
"	"	27 500 " 110 "	65 "
"	"	30 500 " 120 "	70 "
"	"	48 000 " 130 "	75 "
"	"	60 000 " 140 "	80 "
"	"	70 000 " 140 "	85 "
"	"	80 000 " 150 "	90 "
"	"	90 000 " 150 "	95 "
"	"	100 000 " 160 "	100 "

b) bei der Ergänzungsteuer:

50 Prozent

der zu entrichtenden Steuer.

Abgesehen von der Höhe der Zuschläge bleiben die übrigen Bestimmungen der §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 26. Mai 1909 unverändert in Kraft.

Auch für die erhöhten Zuschläge gilt daher, daß Steuerpflichtige, deren Steuerfuß auf Grund des § 19 oder 20 des Einkommensteuergesetzes ermäßigt ist, den Steuerzuschlag derjenigen Einkommensteuerstufe zu entrichten haben, die dem ermäßigten Steuerfuß entspricht, und daß die Steuerzuschläge außer Betracht bleiben bei der Bemessung der gemäß § 31 des Einkommensteuergesetzes festzusetzenden Zuschläge und der nach dem Maßstabe der Einkommensteuer an kommunale oder andere öffentliche Verbände zu entrichtenden Abgaben und bei Berechnung der zu entrichtenden Steuerbeträge für Wahlzwecke.

Wegen der Festsetzung und Erhebung der Zuschläge ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

nachstehend
abgedruckt.

1. An die Stelle der seitherigen Tarife treten die als Anlage 1 bis 4 hier beigelegten Tarife.
2. Die Benachrichtigung der Steuerpflichtigen über die Höhe der nunmehr zu entrichtenden Steuerzuschläge erfolgt nicht durch die Veranlagungsschreiben, sondern durch öffentliche Bekanntmachung.
3. Der Unterschiedsbetrag zwischen den nunmehr für 1916 zu entrichtenden und den bereits festgestellten Zuschlägen ist für jeden einzelnen Steuerpflichtigen von dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu berechnen und in den Staatssteuerlisten und den Einkommens- und Vermögensnachweisungen bezw. den Kartenblättern und den Kontrollisten mit grüner Tinte über den bisherigen Zuschlägen einzutragen.

Diese Unterschiedsbeträge sind für sich aufzurechnen. Die Bescheinigung auf dem Titelblatte der Listen wird wie folgt ergänzt:

„Dazu treten erhöhte Zuschläge gemäß § 1 des Gesetzes, betreffend die Erhöhung der Zuschläge zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer,

a) bei der Einkommensteuer	M	℔
b) „ „ Ergänzungssteuer	„	„

..... den

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission
(Unterschrift)“.

4. In den Staatssteuerrollen hat die Eintragung der Unterschiedsbeträge ebenfalls über den seitherigen Zuschlägen in den Spalten 4 und 5 mit grüner Tinte zu geschehen. Zu diesem Zwecke hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission sich mit den Gemeinden (Gutsbezirken) wegen Rückgabe der diesen bereits zugefertigten Rollen (Artikel 64 Nr. 3 der Anweisung vom 25. Juli 1906) ins Benehmen zu setzen.

Auch hinsichtlich der verzogenen und bereits überwiesenen Steuerpflichtigen sind die Unterschiedsbeträge in den Listen und Rollen am Veranlagungsort nachzuweisen.

5. Die Gemeinden (Gutsbezirke) haben für die schnellste Eintragung der erhöhten Zuschläge in die Heberegister und in die Steuerzettel Sorge zu tragen. Sind ohne Berücksichtigung der erhöhten Zuschläge Steuern bereits erhoben, so sind die Unterschiedsbeträge nachzuerheben.

6. Im übrigen behalten die über die Behandlung der Steuerzuschläge ergangenen Bestimmungen des Erlasses vom 26. Mai 1909 sinngemäße Geltung. Wegen der verzogenen und bereits überwiesenen Steuerpflichtigen bedarf es der Übersendung richtiger Steuerzugangsbelege seitens der Gemeinden nicht, ebenso nicht der Aufstellung besonderer Zu- und Abgangslisten über die Unterschiedsbeträge. Es liegt dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission des neuen Wohnorts ob, die Belege, Register, Listen usw. betreffs der in Zugang gekommenen Steuerpflichtigen entsprechend abzuändern und da, wo eine erneute Festsetzung der Zugangslisten erforderlich ist, diese vorzunehmen. Hierbei ist darauf zu achten, daß auch bei den Steuerpflichtigen, die am früheren Wohnort bereits einen Teil der Staatssteuern entrichtet haben, der volle Jahresbetrag der Steuererhöhung in Zugang gestellt wird.

Lenze.

Anlage 1.

Einkommensteuertarif A

für physische Personen sowie eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und Vereine, einschließlich eingetragener Genossenschaften, zum gemeinsamen Einkaufe von Lebens- oder hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im großen und Abfaß im kleinen, auch wenn ihr Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht.

Einkommenstufe		Steuersatz %	Zuschlag		Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer		
von M	bis M		M	Pf	M	Pf	
900—	1 050	6	.	.	.	6	.
1 050—	1 200	9	.	.	.	9	.
1 200—	1 350	12	5	.	60	12	60
1 350—	1 500	16	"	.	80	16	80
1 500—	1 650	21	"	1	.	22	.
1 650—	1 800	26	"	1	20	27	20
1 800—	2 100	31	"	1	40	32	40
2 100—	2 400	36	"	1	80	37	80
2 400—	2 700	44	8	3	40	47	40
2 700—	3 000	52	"	4	.	56	.
3 000—	3 300	60	12	7	20	67	20
3 300—	3 600	70	"	8	40	78	40
3 600—	3 900	80	"	9	60	89	60
3 900—	4 200	92	16	14	60	106	60
4 200—	4 500	104	"	16	60	120	60
4 500—	5 000	118	"	18	80	136	80
5 000—	5 500	132	20	26	40	158	40
5 500—	6 000	146	"	29	20	175	20
6 000—	6 500	160	"	32	.	192	.
6 500—	7 000	176	25	44	.	220	.
7 000—	7 500	192	"	48	.	240	.
7 500—	8 000	212	"	53	.	265	.
8 000—	8 500	232	30	69	60	301	60
8 500—	9 000	252	"	75	60	327	60
9 000—	9 500	276	"	82	80	358	80
9 500—	10 500	300	35	105	.	405	.
10 500—	11 500	330	"	115	40	445	40
11 500—	12 500	360	"	126	.	486	.
12 500—	13 500	390	40	156	.	546	.
13 500—	14 500	420	"	168	.	588	.
14 500—	15 500	450	"	180	.	630	.

Einkommenstufe		Steuerfuß	Zuschlag		Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer		
von M	bis M		%	Abgerundeter Betrag M	Pf	M	Pf
15 500—16 500		480	45	216	.	696	.
16 500—17 500		510	"	229	40	739	40
17 500—18 500		540	"	243	.	783	.
18 500—19 500		570	50	285	.	855	.
19 500—20 500		600	"	300	.	900	.
20 500—21 500		630	"	315	.	945	.
21 500—22 500		660	55	363	.	1 023	.
22 500—23 500		690	"	379	40	1 069	40
23 500—24 500		720	"	396	.	1 116	.
24 500—25 500		750	60	450	.	1 200	.
25 500—26 500		780	"	468	.	1 248	.
26 500—27 500		810	"	486	.	1 296	.
27 500—28 500		840	65	546	.	1 386	.
28 500—29 500		870	"	565	40	1 435	40
29 500—30 500		900	"	585	.	1 485	.
30 500—32 000		960	70	672	.	1 632	.
32 000—34 000		1 040	"	728	.	1 768	.
34 000—36 000		1 120	"	784	.	1 904	.
36 000—38 000		1 200	"	840	.	2 040	.
38 000—40 000		1 280	"	896	.	2 176	.
40 000—42 000		1 360	"	952	.	2 312	.
42 000—44 000		1 440	"	1 008	.	2 448	.
44 000—46 000		1 520	"	1 064	.	2 584	.
46 000—48 000		1 600	"	1 120	.	2 720	.
48 000—50 000		1 680	75	1 260	.	2 940	.
50 000—52 000		1 760	"	1 320	.	3 080	.
52 000—54 000		1 840	"	1 380	.	3 220	.
54 000—56 000		1 920	"	1 440	.	3 360	.
56 000—58 000		2 000	"	1 500	.	3 500	.
58 000—60 000		2 080	"	1 560	.	3 640	.
60 000—62 000		2 160	80	1 728	.	3 888	.
62 000—64 000		2 240	"	1 792	.	4 032	.
64 000—66 000		2 320	"	1 856	.	4 176	.
66 000—68 000		2 400	"	1 920	.	4 320	.
68 000—70 000		2 480	"	1 984	.	4 464	.
70 000—72 000		2 560	85	2 176	.	4 736	.
72 000—74 000		2 640	"	2 244	.	4 884	.
74 000—76 000		2 720	"	2 312	.	5 032	.
76 000—78 000		2 800	"	2 380	.	5 180	.
78 000—80 000		2 900	"	2 465	.	5 365	.
80 000—82 000		3 000	90	2 700	.	5 700	.
82 000—84 000		3 100	"	2 790	.	5 890	.
84 000—86 000		3 200	"	2 880	.	6 080	.
86 000—88 000		3 300	"	2 970	.	6 270	.
88 000—90 000		3 400	"	3 060	.	6 460	.
90 000—92 000		3 500	95	3 325	.	6 825	.
92 000—94 000		3 600	"	3 420	.	7 020	.

Einkommenstufe		Steuerfuß M	Zuschlag		Zahresbetrag der zu erhebenden Steuer		
von M	bis M		%	Abgerundeter Betrag M	Pf	M	Pf
94 000—	96 000	3 700	95	3 515	.	7 215	.
96 000—	98 000	3 800	"	3 610	.	7 410	.
98 000—	100 000	3 900	"	3 705	.	7 605	.
100 000—	105 000	4 000	100	4 000	.	8 000	.
105 000—	110 000	4 200	"	4 200	.	8 400	.
110 000—	115 000	4 400	"	4 400	.	8 800	.
115 000—	120 000	4 600	"	4 600	.	9 200	.
120 000—	125 000	4 800	"	4 800	.	9 600	.
125 000—	130 000	5 000	"	5 000	.	10 000	.
130 000—	135 000	5 200	"	5 200	.	10 400	.
135 000—	140 000	5 400	"	5 400	.	10 800	.
140 000—	145 000	5 600	"	5 600	.	11 200	.
145 000—	150 000	5 800	"	5 800	.	11 600	.
150 000—	155 000	6 000	"	6 000	.	12 000	.
155 000—	160 000	6 200	"	6 200	.	12 400	.
160 000—	165 000	6 400	"	6 400	.	12 800	.
165 000—	170 000	6 600	"	6 600	.	13 200	.
170 000—	175 000	6 800	"	6 800	.	13 600	.
175 000—	180 000	7 000	"	7 000	.	14 000	.
180 000—	185 000	7 200	"	7 200	.	14 400	.
185 000—	190 000	7 400	"	7 400	.	14 800	.
190 000—	195 000	7 600	"	7 600	.	15 200	.
195 000—	200 000	7 800	"	7 800	.	15 600	.
um je 5000 M steigend		um je 200 M steigend		um je 200 M steigend		um je 400 M steigend	

Einkommensteuertarif B

für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Berggewerkschaften.

Einkommenstufe		Steuerfuß	Zuschlag		Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer		
von	bis		%	Abgerundeter Betrag		M.	Pf.
M.	M.	M.		M.	Pf.	M.	Pf.
900—	1 050	6	.	.	.	6	.
1 050—	1 200	9	.	.	.	9	.
1 200—	1 350	12	10	1	20	13	20
1 350—	1 500	16	"	1	60	17	60
1 500—	1 650	21	"	2	.	23	.
1 650—	1 800	26	"	2	60	28	60
1 800—	2 100	31	"	3	.	34	.
2 100—	2 400	36	"	3	60	39	60
2 400—	2 700	44	15	6	60	50	60
2 700—	3 000	52	"	7	80	59	80
3 000—	3 300	60	25	15	.	75	.
3 300—	3 600	70	"	17	40	87	40
3 600—	3 900	80	"	20	.	100	.
3 900—	4 200	92	"	23	.	115	.
4 200—	4 500	104	"	26	.	130	.
4 500—	5 000	118	"	29	40	147	40
5 000—	5 500	132	30	39	60	171	60
5 500—	6 000	146	"	43	80	189	80
6 000—	6 500	160	"	48	.	208	.
6 500—	7 000	176	40	70	40	246	40
7 000—	7 500	192	"	76	80	268	80
7 500—	8 000	212	"	84	80	296	80
8 000—	8 500	232	50	116	.	348	.
8 500—	9 000	252	"	126	.	378	.
9 000—	9 500	276	"	138	.	414	.
9 500—	10 500	300	60	180	.	480	.
10 500—	11 500	330	"	198	.	528	.
11 500—	12 500	360	"	216	.	576	.
12 500—	13 500	390	70	273	.	663	.
13 500—	14 500	420	"	294	.	714	.
14 500—	15 500	450	"	315	.	765	.
15 500—	16 500	480	80	384	.	864	.
16 500—	17 500	510	"	408	.	918	.
17 500—	18 500	540	"	432	.	972	.
18 500—	19 500	570	90	513	.	1 083	.
19 500—	20 500	600	"	540	.	1 140	.
20 500—	21 500	630	"	567	.	1 197	.
21 500—	22 500	660	"	594	.	1 254	.

Einkommenstufe		Steuerfuß	Zufschlag		Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer		
von	bis		%	Abgerundeter Betrag	M	Pf	
M	M	M		M	Pf	M	Pf
22 500—	23 500	690	90	621	.	1 311	.
23 500—	24 500	720	"	648	.	1 368	.
24 500—	25 500	750	100	750	.	1 500	.
25 500—	26 500	780	"	780	.	1 560	.
26 500—	27 500	810	"	810	.	1 620	.
27 500—	28 500	840	110	924	.	1 764	.
28 500—	29 500	870	"	957	.	1 827	.
29 500—	30 500	900	"	990	.	1 890	.
30 500—	32 000	960	120	1 152	.	2 112	.
32 000—	34 000	1 040	"	1 248	.	2 288	.
34 000—	36 000	1 120	"	1 344	.	2 464	.
36 000—	38 000	1 200	"	1 440	.	2 640	.
38 000—	40 000	1 280	"	1 536	.	2 816	.
40 000—	42 000	1 360	"	1 632	.	2 992	.
42 000—	44 000	1 440	"	1 728	.	3 168	.
44 000—	46 000	1 520	"	1 824	.	3 344	.
46 000—	48 000	1 600	"	1 920	.	3 520	.
48 000—	50 000	1 680	130	2 184	.	3 864	.
50 000—	52 000	1 760	"	2 288	.	4 048	.
52 000—	54 000	1 840	"	2 392	.	4 232	.
54 000—	56 000	1 920	"	2 496	.	4 416	.
56 000—	58 000	2 000	"	2 600	.	4 600	.
58 000—	60 000	2 080	"	2 704	.	4 784	.
60 000—	62 000	2 160	140	3 024	.	5 184	.
62 000—	64 000	2 240	"	3 136	.	5 376	.
64 000—	66 000	2 320	"	3 248	.	5 568	.
66 000—	68 000	2 400	"	3 360	.	5 760	.
68 000—	70 000	2 480	"	3 472	.	5 952	.
70 000—	72 000	2 560	"	3 584	.	6 144	.
72 000—	74 000	2 640	"	3 696	.	6 336	.
74 000—	76 000	2 720	"	3 808	.	6 528	.
76 000—	78 000	2 800	"	3 920	.	6 720	.
78 000—	80 000	2 900	"	4 060	.	6 960	.
80 000—	82 000	3 000	150	4 500	.	7 500	.
82 000—	84 000	3 100	"	4 650	.	7 750	.
84 000—	86 000	3 200	"	4 800	.	8 000	.
86 000—	88 000	3 300	"	4 950	.	8 250	.
88 000—	90 000	3 400	"	5 100	.	8 500	.
90 000—	92 000	3 500	"	5 250	.	8 750	.
92 000—	94 000	3 600	"	5 400	.	9 000	.
94 000—	96 000	3 700	"	5 550	.	9 250	.
96 000—	98 000	3 800	"	5 700	.	9 500	.
98 000—	100 000	3 900	"	5 850	.	9 750	.
100 000—	105 000	4 000	160	6 400	.	10 400	.
105 000—	110 000	4 200	"	6 720	.	10 920	.
110 000—	115 000	4 400	"	7 040	.	11 440	.
115 000—	120 000	4 600	"	7 360	.	11 960	.

Einkommenstufe		Steuerfuß	Zuschlag		Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer		
			%	Abgerundeter Betrag		M	Pf
von	bis	M		M	Pf	M	Pf
120 000	—125 000	4 800	160	7 680	.	12 480	.
125 000	—130 000	5 000	"	8 000	.	13 000	.
130 000	—135 000	5 200	"	8 320	.	13 520	.
135 000	—140 000	5 400	"	8 640	.	14 040	.
140 000	—145 000	5 600	"	8 960	.	14 560	.
145 000	—150 000	5 800	"	9 280	.	15 080	.
150 000	—155 000	6 000	"	9 600	.	15 600	.
155 000	—160 000	6 200	"	9 920	.	16 120	.
160 000	—165 000	6 400	"	10 240	.	16 640	.
165 000	—170 000	6 600	"	10 560	.	17 160	.
170 000	—175 000	6 800	"	10 880	.	17 680	.
175 000	—180 000	7 000	"	11 200	.	18 200	.
180 000	—185 000	7 200	"	11 520	.	18 720	.
185 000	—190 000	7 400	"	11 840	.	19 240	.
190 000	—195 000	7 600	"	12 160	.	19 760	.
195 000	—200 000	7 800	"	12 480	.	20 280	.
um je 5000 M steigend		um je 200 M steigend		um je 320 M steigend		um je 520 M steigend	

Einkommensteuertarif C

für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Einkommenstufe		Steuerfuß	Zuschlag		Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer		
von M	bis M		%	Abgerundeter Betrag	M	ℳ	
	900—	1 050	7	.	.	7	.
	1 050—	1 200	10	.	.	10	.
	1 200—	1 350	14	7,5	1	15	.
	1 350—	1 500	18	"	1	19	20
	1 500—	1 650	24	"	1	25	80
	1 650—	1 800	30	"	2	32	20
	1 800—	2 100	36	"	2	38	60
	2 100—	2 400	42	"	3	45	.
	2 400—	2 700	48	8	3	51	80
	2 700—	3 000	56	"	4	60	40
	3 000—	3 300	66	12	7	73	80
	3 300—	3 600	76	"	9	85	.
	3 600—	3 900	86	"	10	96	20
	3 900—	4 200	96	16	15	111	20
	4 200—	4 500	112	"	17	129	80
	4 500—	5 000	132	"	21	153	.
	5 000—	5 500	148	20	29	177	60
	5 500—	6 000	164	"	32	196	80
	6 000—	6 500	180	"	36	216	.
	6 500—	7 000	200	25	50	250	.
	7 000—	7 500	220	"	55	275	.
	7 500—	8 000	240	"	60	300	.
	8 000—	8 500	260	30	78	338	.
	8 500—	9 000	280	"	84	364	.
	9 000—	9 500	300	"	90	390	.
	9 500—	10 500	340	35	119	459	.
	10 500—	11 500	380	"	133	513	.
	11 500—	12 500	420	"	147	567	.
	12 500—	13 500	460	40	184	644	.
	13 500—	14 500	500	"	200	700	.
	14 500—	15 500	540	"	216	756	.
	15 500—	16 500	580	45	261	841	.
	16 500—	17 500	620	"	279	899	.
	17 500—	18 500	660	"	297	957	.
	18 500—	19 500	700	50	350	1 050	.
	19 500—	20 500	740	"	370	1 110	.

Einkommenstufe		Steuerfuß	Zuschlag		Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer		
von M	bis M		%	Abgerundeter Betrag	M	ℳ	
20 500—21 500		780	50	390	.	1 170	.
21 500—22 500		820	55	451	.	1 271	.
22 500—23 500		860	"	473	.	1 333	.
23 500—24 500		900	"	495	.	1 395	.
24 500—25 500		940	60	564	.	1 504	.
25 500—26 500		980	"	588	.	1 568	.
26 500—27 500		1 020	"	612	.	1 632	.
27 500—28 500		1 060	65	689	.	1 749	.
28 500—29 500		1 100	"	715	.	1 815	.
29 500—30 500		1 140	"	741	.	1 881	.
30 500—31 500		1 180	70	826	.	2 006	.
31 500—32 500		1 220	"	854	.	2 074	.
32 500—33 500		1 260	"	882	.	2 142	.
33 500—34 500		1 300	"	910	.	2 210	.
34 500—35 500		1 340	"	938	.	2 278	.
35 500—36 500		1 380	"	966	.	2 346	.
36 500—37 500		1 420	"	994	.	2 414	.
37 500—38 500		1 460	"	1 022	.	2 482	.
38 500—39 500		1 500	"	1 050	.	2 550	.
39 500—40 500		1 540	"	1 078	.	2 618	.
40 500—41 500		1 580	"	1 106	.	2 686	.
41 500—42 500		1 620	"	1 134	.	2 754	.
42 500—43 500		1 660	"	1 162	.	2 822	.
43 500—44 500		1 700	"	1 190	.	2 890	.
44 500—45 500		1 740	"	1 218	.	2 958	.
45 500—46 500		1 780	"	1 246	.	3 026	.
46 500—48 000		1 840	"	1 288	.	3 128	.
48 000—50 000		1 940	75	1 455	.	3 395	.
50 000—52 000		2 040	"	1 530	.	3 570	.
52 000—54 000		2 140	"	1 605	.	3 745	.
54 000—56 000		2 240	"	1 680	.	3 920	.
56 000—58 000		2 340	"	1 755	.	4 095	.
58 000—60 000		2 440	"	1 830	.	4 270	.
60 000—62 000		2 540	80	2 032	.	4 572	.
62 000—64 000		2 640	"	2 112	.	4 752	.
64 000—66 000		2 740	"	2 192	.	4 932	.
66 000—68 000		2 840	"	2 272	.	5 112	.
68 000—70 000		2 940	"	2 352	.	5 292	.
70 000—72 000		3 040	85	2 584	.	5 624	.
72 000—74 000		3 140	"	2 669	.	5 809	.
74 000—76 000		3 240	"	2 754	.	5 994	.
76 000—78 000		3 340	"	2 839	.	6 179	.
78 000—80 000		3 440	"	2 924	.	6 364	.
80 000—82 000		3 540	90	3 186	.	6 726	.
82 000—84 000		3 640	"	3 276	.	6 916	.
84 000—86 000		3 740	"	3 366	.	7 106	.
86 000—88 000		3 840	"	3 456	.	7 296	.

Einkommenstufe		Steuersatz M	Zuschlag		Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer		
von M	bis M		%	Abgerundeter Betrag M	Pf	M	Pf
88 000—	90 000	3 940	90	3 546	.	7 486	.
90 000—	92 000	4 040	95	3 838	.	7 878	.
92 000—	94 000	4 140	"	3 933	.	8 073	.
94 000—	96 000	4 240	"	4 028	.	8 268	.
96 000—	98 000	4 340	"	4 123	.	8 463	.
98 000—	100 000	4 440	"	4 218	.	8 658	.
100 000—	104 000	4 600	100	4 600	.	9 200	.
104 000—	108 000	4 780	"	4 780	.	9 560	.
108 000—	112 000	4 960	"	4 960	.	9 920	.
112 000—	116 000	5 140	"	5 140	.	10 280	.
116 000—	120 000	5 320	"	5 320	.	10 640	.
120 000—	124 000	5 500	"	5 500	.	11 000	.
124 000—	128 000	5 680	"	5 680	.	11 360	.
128 000—	132 000	5 860	"	5 860	.	11 720	.
132 000—	136 000	6 040	"	6 040	.	12 080	.
136 000—	140 000	6 220	"	6 220	.	12 440	.
140 000—	144 000	6 400	"	6 400	.	12 800	.
144 000—	148 000	6 580	"	6 580	.	13 160	.
148 000—	152 000	6 760	"	6 760	.	13 520	.
152 000—	156 000	6 940	"	6 940	.	13 880	.
156 000—	160 000	7 120	"	7 120	.	14 240	.
160 000—	164 000	7 300	"	7 300	.	14 600	.
164 000—	168 000	7 480	"	7 480	.	14 960	.
168 000—	172 000	7 660	"	7 660	.	15 320	.
172 000—	176 000	7 840	"	7 840	.	15 680	.
176 000—	180 000	8 020	"	8 020	.	16 040	.
180 000—	184 000	8 200	"	8 200	.	16 400	.
184 000—	188 000	8 380	"	8 380	.	16 760	.
188 000—	192 000	8 560	"	8 560	.	17 120	.
192 000—	196 000	8 740	"	8 740	.	17 480	.
196 000—	200 000	8 920	"	8 920	.	17 840	.
usw. um je 4 000 M steigend		um je 180 M steigend		um je 180 M steigend		um je 360 M steigend	

Ergänzungssteuertarif.

Vermögensstufe		Steuerfuß		50 % Zuschlag ab- gerundet		Jahres- betrag der zu erhebenden Steuer		Vermögen	Steuer- sätze gemäß § 19 Abs. 1 des Gesetzes	50 % Zuschlag ab- gerundet		Jahres- betrag der zu erhebenden Steuer	
von M	bis M	M	Pf	M	Pf	M	Pf			M	Pf	M	Pf
6 000—	8 000	3	20	1	60	4	80	von	3	1	40	4	40
8 000—	10 000	4	20	2	.	6	20	6 000 M	4	2	.	6	.
10 000—	12 000	5	20	2	60	7	80	bis	7	3	40	10	40
12 000—	14 000	6	40	3	20	9	60	32 000 M	10	5	.	15	.
14 000—	16 000	7	40	3	60	11	.		14	7	.	21	.
16 000—	18 000	8	40	4	20	12	60						
18 000—	20 000	9	40	4	60	14	.						
20 000—	22 000	10	60	5	20	15	80						
22 000—	24 000	11	60	5	80	17	40						
24 000—	28 000	12	60	6	20	18	80						
28 000—	32 000	14	80	7	40	22	20						
32 000—	36 000	16	80	8	40	25	20						
36 000—	40 000	19	.	9	40	28	40						
40 000—	44 000	21	.	10	40	31	40						
44 000—	48 000	23	20	11	60	34	80						
48 000—	52 000	25	20	12	60	37	80						
52 000—	56 000	27	40	13	60	41	.						
56 000—	60 000	29	40	14	60	44	.						
60 000—	70 000	31	60	15	80	47	40						
70 000—	80 000	36	80	18	40	55	20						
80 000—	90 000	42	.	21	.	63	.						
90 000—	100 000	47	40	23	60	71	.						
100 000—	110 000	52	60	26	20	78	80						
110 000—	120 000	57	80	28	80	86	60						
120 000—	130 000	63	20	31	60	94	80						
130 000—	140 000	68	40	34	20	102	60						
140 000—	150 000	73	60	36	80	110	40						
150 000—	160 000	78	80	39	40	118	20						
160 000—	170 000	84	20	42	.	126	20						
170 000—	180 000	89	40	44	60	134	.						
180 000—	190 000	94	60	47	20	141	80						
190 000—	200 000	100	.	50	.	150	.						
200 000—	220 000	105	20	52	60	157	80						
220 000—	240 000	115	80	57	80	173	60						
240 000—	260 000	126	20	63	.	189	20						
260 000—	280 000	136	80	68	40	205	20						
280 000—	300 000	147	20	73	60	220	80						
300 000—	320 000	157	80	78	80	236	60						

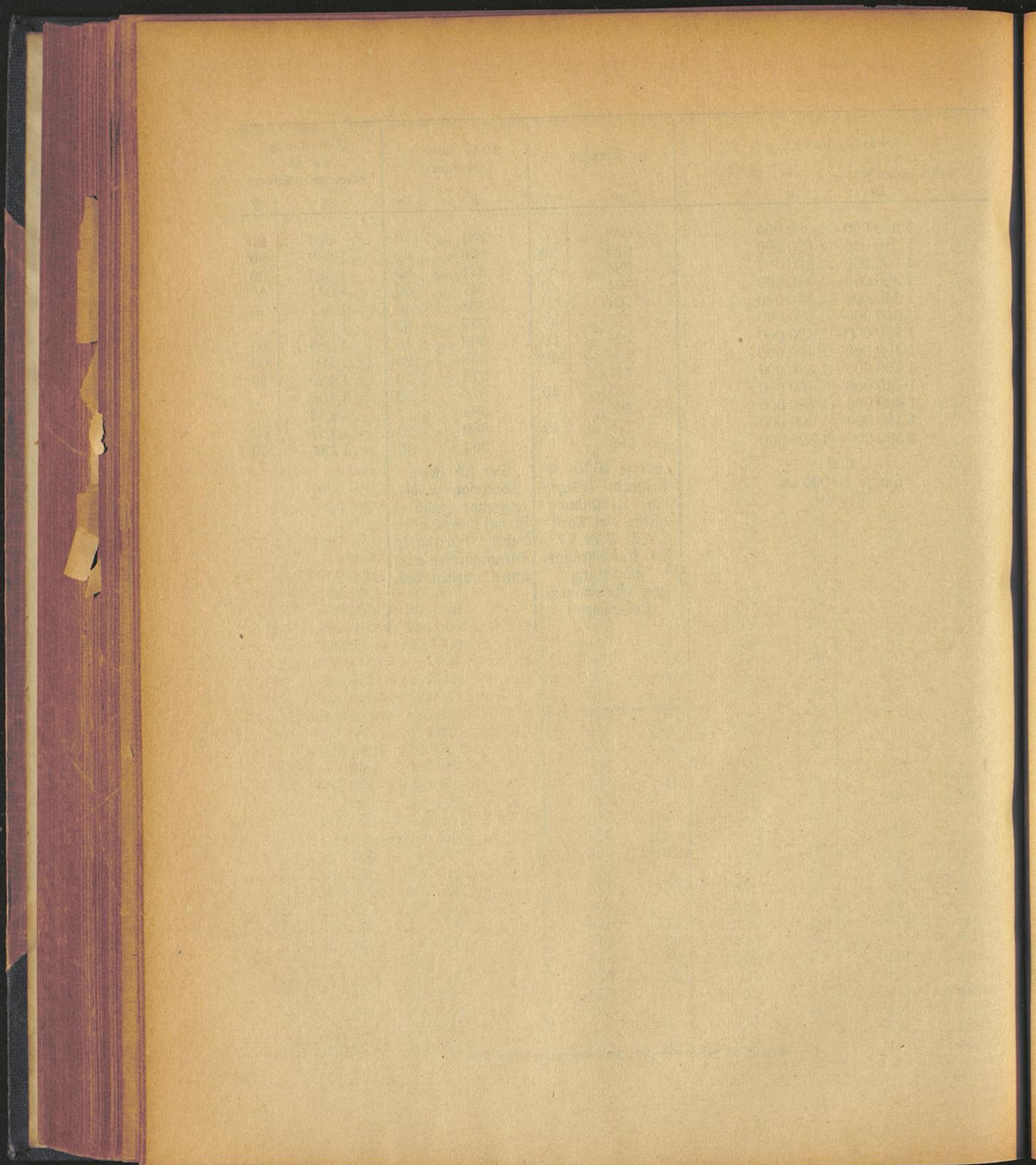
Vermögensstufe		Steuerfuß		50 % Zuschlag abgerundet		Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer	
von	bis	M	Pf	M	Pf	M	Pf
320 000	— 340 000	168	40	84	20	252	60
340 000	— 360 000	178	80	89	40	268	20
360 000	— 380 000	189	40	94	60	284	.
380 000	— 400 000	199	80	99	80	299	60
400 000	— 420 000	210	40	105	20	315	60
420 000	— 440 000	221	.	110	40	331	40
440 000	— 460 000	231	40	115	60	347	.
460 000	— 480 000	242	.	121	.	363	.
480 000	— 500 000	252	40	126	20	378	60
500 000	— 520 000	263	.	131	40	394	40
520 000	— 540 000	273	60	136	80	410	40
540 000	— 560 000	284	.	142	.	426	.
560 000	— 580 000	294	60	147	20	441	80
580 000	— 600 000	305	.	152	40	457	40
600 000	— 620 000	315	60	157	80	473	40
620 000	— 640 000	326	20	163	.	489	20
640 000	— 660 000	336	60	168	20	504	80
660 000	— 680 000	347	20	173	60	520	80
680 000	— 700 000	357	60	178	80	536	40
700 000	— 720 000	368	20	184	.	552	20
720 000	— 740 000	378	80	189	40	568	20
740 000	— 760 000	389	20	194	60	583	80
760 000	— 780 000	399	80	199	80	599	60
780 000	— 800 000	410	20	205	.	615	20
800 000	— 820 000	420	80	210	40	631	20
820 000	— 840 000	431	40	215	60	647	.
840 000	— 860 000	441	80	220	80	662	60
860 000	— 880 000	452	40	226	20	678	60
880 000	— 900 000	462	80	231	40	694	20
900 000	— 920 000	473	40	236	60	710	.
920 000	— 940 000	484	.	242	.	726	.
940 000	— 960 000	494	40	247	20	741	60
960 000	— 980 000	505	.	252	40	757	40
980 000	— 1 000 000	515	40	257	60	773	.
1 000 000	— 1 020 000	526	.	263	.	789	.
1 020 000	— 1 040 000	536	60	268	20	804	80
1 040 000	— 1 060 000	547	.	273	40	820	40
1 060 000	— 1 080 000	557	60	278	80	836	40
1 080 000	— 1 100 000	568	.	284	.	852	.
1 100 000	— 1 120 000	578	60	289	20	867	80
1 120 000	— 1 140 000	589	20	294	60	883	80
1 140 000	— 1 160 000	599	60	299	80	899	40
1 160 000	— 1 180 000	610	20	305	.	915	20
1 180 000	— 1 200 000	620	60	310	20	930	80
1 200 000	— 1 220 000	631	20	315	60	946	80
1 220 000	— 1 240 000	641	80	320	80	962	60
1 240 000	— 1 260 000	652	20	326	.	978	20

Vermögensstufe		Steuerfuß		50 % Zuschlag abgerundet		Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer	
von	bis	M	Pf	M	Pf	M	Pf
1 260 000	— 1 280 000	662	80	331	40	994	20
1 280 000	— 1 300 000	673	20	336	60	1 009	80
1 300 000	— 1 320 000	683	80	341	80	1 025	60
1 320 000	— 1 340 000	694	40	347	20	1 041	60
1 340 000	— 1 360 000	704	80	352	40	1 057	20
1 360 000	— 1 380 000	715	40	357	60	1 073	.
1 380 000	— 1 400 000	725	80	362	80	1 088	60
1 400 000	— 1 420 000	736	40	368	20	1 104	60
1 420 000	— 1 440 000	747	.	373	40	1 120	40
1 440 000	— 1 460 000	757	40	378	60	1 136	.
1 460 000	— 1 480 000	768	.	384	.	1 152	.
1 480 000	— 1 500 000	778	40	389	20	1 167	60
1 500 000	— 1 520 000	789	.	394	40	1 183	40

u. s. w.
um je 20 000 M steigend

um je 10,52 M steigend. (Wegen der Abrundung siehe den Tarif auf Seite 77 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz.)

Der für jeden Steuerfuß zu berechnende Zuschlag ist auf den nächsten durch 20 teilbaren Pfennigbetrag nach unten abzurunden.



Zweites Sonder-Blatt

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 32.

Düsseldorf, Dienstag den 15. August

1916.

Inhalt: Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Jute, Flach, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern 381.

Bekanntmachung der Provinzialbehörde.

867.

Bekanntmachung

(Nr. W. III. 3500/7. 16. R. R. A.),

betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Jute, Flach, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern.

vom 15. August 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekannt-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

machungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 25. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Beschlagnahme.

Beschlagnahmt werden hiermit:

- a) alle Bastfasern in rohem, ganz oder teilweise gebleichtem, fremiertem oder gefärbtem Zustande.

Als Bastfasern im Sinne der Bekanntmachung sind anzusehen: Jute, Flach, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf (Manilahanf, Sialhanf, die indischen Hanfarten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern) und alle bei der Verarbeitung von Bastfaserrohstoffen, Halb- und Fertigerzeugnissen entstehenden Bergarten, Abfälle mit Ausnahme der Lumpen und Stoffabfälle, Fabrikleericht sowie die durch Auflösung von Bastfasererzeugnissen und Lumpen wiedergewonnenen Fasern***);

- b) alle Halberzeugnisse aus Bastfasern;
- c) die nach Maßgabe des § 5 Ziffer 2 auf Vorrat fertiggestellten Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

*** Die Beschlagnahme von Flach- und Hanfstroh auf Grund der Bekanntmachung vom 12. Juli 1916 Nr. W. III. 300/6. 16. R. R. A. sowie die Beschlagnahme von Lumpen und neuen Stoffabfällen auf Grund der Bekanntmachung vom 16. Mai 1916 Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. A. bleiben hierdurch unberührt.

§ 3.

Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist nach Auslesen der Fäden und Stoffabfälle das Verbrennen des Fabrikfehrichs und seine Verwendung zu Düngezwecken erlaubt.

§ 4.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

- a) das Bleichen und Färben roher Garne in den Nummern bis 30 englisch einschließlich;
- b) die Fertigstellung der bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung im Bleich- oder Färbverfahren befindlichen bisher beschlagnahmefreien Garne;
- c) die Herstellung von Seilerwaren in den handwerksmäßig geführten Betrieben, soweit sie zur Aufarbeitung der am 15. August 1915 in den betreffenden Betrieben vorhanden gewesenen Bastfasern oder Halberzeugnisse erfolgt;
- d) die monatliche Verarbeitung des 10. Teiles der am 1. August 1916 vorhanden gewesenen Vorräte an Bastfaserabfall der im § 1, a bezeichneten Art (Fadenabfälle, Spinnabfälle, Wergabfall usw.) sowie an Reißwerg zu Garn und ihre Verarbeitung zu Fertigerzeugnissen;
- e) die monatliche Verarbeitung des 10. Teiles der am 1. August 1916 vorhanden gewesenen Vorräte in Leinengarn feiner als Nr. 51 englisch roh und Nr. 31 englisch ganz oder teilweise gebleicht oder gefärbt, sowie die monatliche Verarbeitung des 5. Teiles der nach dem 1. August 1916 hinzugekommenen gleichartigen Garnvorräte zu Geweben und Klöppelspitzen;
- f) die Verarbeitung der am 27. Dezember 1915 auf Kettbäumen befindlichen und der bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung beschlagnahmefreien Garne, welche sich auf Kettbäumen befinden, allgemein, sowie der bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung auf Kettbäumen befindlichen oder für die Herstellung von Klöppelspitzen vorgerichteten Garne der Nummern 45 bis 50 englisch roh, ohne Rücksicht auf die aus ihnen anzufertigende Ware.
Hierbei dürfen nur Schußgarne, feiner als Nr. 51 englisch roh oder Nr. 31 englisch gebleicht bzw. gefärbt verwendet werden;
- g) die Erfüllung der bis zum 1. Februar 1916 getätigten Lieferungsverträge von Erzeugnissen aus bis zum 1. Juni 1916 beschlagnahmefreien Bastfaser-Rohstoffen, wenn die Rohstoffe vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung im Besitz des sie verarbeitenden Betriebes waren;
- h) die monatliche Verarbeitung einer solchen Menge beschlagnahmter Rohstoffe, welche dem 5. Teil des bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorhanden gewesenen Bestandes der nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsauslande (nicht den besetzten Gebieten) eingeführten Rohstoffe entspricht.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis für Kriegsbedarf.

1. Die Verarbeitung und Verwendung von Bastfasern

ist erlaubt, soweit sie zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden dienen (Kriegslieferungen).

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung einer Kriegslieferung ist zu führen. Für jeden mittelbaren oder unmittelbaren Auftrag auf eine Kriegslieferung muß sich der Hersteller der Halb- oder Fertigerzeugnisse vor der Anfertigung von Kriegslieferungen aus beschlagnahmten Beständen im Besitz eines ordnungsmäßig ausgefüllten und von der auftraggebenden Behörde unterschriebenen amtlichen Belegscheins für Erzeugnisse aus Bastfasern befinden. Bordrucke für diese Belegscheine sind bei der Beschlagnahmestelle I (Bordruckverwaltung) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Siedemannstr. 10, erhältlich.

2. Auch ohne einen Auftrag auf Kriegslieferungen dürfen Halb- und Fertigerzeugnisse für Heeres- oder Marinebedarf aus Bastfasern auf Vorrat nach Maßgabe der folgenden Vorschriften hergestellt werden:

- a) Zu Garnen, nicht feiner als Leinengarn Nr. 45 englisch und zu Seilerwaren für Kriegsbedarf dürfen Bastfasern dauernd mit der Maßgabe verarbeitet werden, daß die jeweils vorrätige Menge an Garnen und Seilerwaren nicht mehr als 25 Gewichtsteilen vom Hundert jedes einzelnen am 1. Dezember 1915 vorhanden gewesenen Bestandes an Bastfasern gleichkommt. Die Vorräte an Garnen feiner als Nr. 30 dürfen ein Fünftel des beschlagnahmten Gesamtbestandes an Garnen nicht überschreiten.

Bei der Berechnung der Gesamtmenge der vorhandenen Bestände an Bastfasern sind in Abzug zu bringen die Mengen der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Auslande eingeführten Rohstoffe und die Mengen der gemäß § 4 Ziffer d bezeichneten Abfälle.

Personen, deren Vorrat am 1. Dezember 1915 geringer war als ein Zwölftel des im Jahre 1913 verarbeiteten Rohstoffgewichts, dürfen Garne, nicht feiner als Leinengarn Nr. 30 englisch und Seilerwaren für Kriegsbedarf uneingeschränkt auch auf Vorrat arbeiten.

Bei der Feststellung der Bestände sind als Faserroh vorhandene Vorräte nur mit einem Fünftel ihres Gewichts in Rechnung zu stellen.

- b) Zu Geweben für Kriegsbedarf dürfen Bastfasergerne dauernd mit der Maßgabe verarbeitet werden, daß die jeweils vorrätige Gewebemenge nicht mehr als 25 Gewichtsteilen vom Hundert der am 1. Dezember 1915 vorhanden gewesenen Bastfasergernebestände gleichkommt.

Bei Berechnung der Gesamtmenge der Bastfasergernebestände vom 1. Dezember 1915 ist die Menge der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Auslande eingeführten Garne und Zwirne nicht zu berücksichtigen. Die auf Vorrat hergestellten Garne und Gewebe bleiben beschlagnahmt (vgl. § 7); sie müssen getrennt von den übrigen Beständen gelagert werden. Es ist

über sie ein Lagerbuch zu führen, aus welchem die Menge sowie jede Aenderung und Verwendung dieser Vorräte ersichtlich sein muß.

Als Rohstoff- bzw. Garnvorrat gelten die nicht in Bearbeitung genommenen Mengen. Auf Lager befindliche gehebelte Fasern und Bergarten sind Rohstoffbestände im Sinne dieses Paragraphen; ferner sind als Vorrat alle diejenigen Halb- und Fertigerzeugnisse anzusehen, welche die Herstellungsmaschinen (Webstuhl, Spinnstuhl, Seilschlagmaschinen usw.) verlassen haben.

§ 6.

Veräußerungserlaubnis für Bastfaserrohstoffe.

Die Veräußerung und Lieferung von Bastfaserrohstoffen und Berg sowie nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung aus dem Reichsauslande (nicht den besetzten Gebieten) eingeführten Abfällen bzw. Reichsberg der im § 1 bezeichneten Art ist nur an die Bastfaser-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin W 56, Berdorscher Markt 4, gestattet.

Anderere Abfälle der im § 1 bezeichneten Art dürfen verkauft werden:

- a) in Mengen bis zu 10000 kg allgemein,
- b) in Mengen über 10000 kg nur an die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W 9, Bellevuestraße 12a, oder an Personen oder Firmen, welche einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Aufkaufes der bezeichneten Abfälle erhalten haben *).

Die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen ist jedoch nur verpflichtet, Ladungen der vorbezeichneten Abfälle anzunehmen, die die Zusammenfassung einer der folgenden Gruppen haben:

- Gruppe A: Garnreste,
- Gruppe B: Naßspinnabfälle,
- Gruppe C: Rämmlinge,
- Gruppe D: Kardenabfälle,
- Gruppe E: Bergabfall und Schwingabfall,
- Gruppe F: Rehricht oder Scherabfall.

*) Die Vorschrift des § 4 der Bekanntmachung W. III. 300/6. 16. R. R. A. vom 12. Juli 1916 über den Verkauf von Bastfasern, welche aus beschlagnahmtem Bastfaserstroh gewonnen sind, bleibt unberührt.

§ 7.

Veräußerungserlaubnis der Bastfasererzeugnisse.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

- a) die Veräußerung und Lieferung der Bastfaserhalb-erzeugnisse an Selbstverarbeiter sowie an die Leinengarn-Abrechnungsstelle Aktiengesellschaft, Berlin W 56, Schinkelplatz 1/4, oder an Personen, welche im Besitz eines schriftlichen Ausweises der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Aufkaufes der beschlagnahmten Gegenstände sind;
- b) die Lieferung der seit dem 27. Dezember 1915 gemäß § 5 Ziffer 2 hergestellten Erzeugnisse zur Erfüllung eines Auftrages auf Kriegslieferungen gegen Belegschein.

§ 8.

Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums in Berlin bewilligt werden.

Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. III, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 15. August 1916 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bekanntmachungen W. III. 1577/10. 15. R. R. A. vom 23. Dezember 1915 und W. III. 1500/4. 16. R. R. A. vom 26. Mai 1916 aufgehoben.

Münster, den 15. August 1916. I. c. R. Nr. 29300.
Das Königl. stellvertr. Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General
Frhr. v. Gayl, General der Infanterie.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Bereich des VIII. Armeekorps und der Festungen Köln und Wesel.

Düsseldorf, den 14. August 1916. Mob. 14465.
Der Regierungs-Präsident.

